

Änderungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Meinrad Belle, Wolfgang Zeitlmann, Günter Baumann, Dr. Joseph-Theodor Blank, Sylvia Bonitz, Hartmut Büttner (Schönebeck), Norbert Geis, Martin Hohmann, Hartmut Koschyk, Beatrix Philipp, Hans-Peter Repnik, Dr. Klaus Rose, Dietmar Schlee, Thomas Strobl (Heilbronn), Dr. Hans-Peter Uhl, Hans-Otto Wilhelm (Mainz) und der Fraktion der CDU/CSU

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/6852, 14/7356 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Grundgehälter für Professoren attraktiv gestalten

Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz) Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„Die Anlage IV Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

**„3. Bundesbesoldungsordnung W
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3 070	4 090	4 600

2. Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen verbessern

In Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz) Nr. 7

a) sind in § 33 Abs. 2 die Sätze 1 und 2 zu streichen und durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltsfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltsfähig erklärt werden. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes ent-

sprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt.“

b) ist in der Folge § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. zur Ruhegehaltsfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge nach Absatz 2 Satz 1 und zur Überschreitung des Vmhundertsatzes nach Absatz 2 Satz 3 und“.

3. Bezüge der Juniorprofessoren bedarfsgerecht anpassen

In Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz) Nr. 14 (Anlage II BBesG) wird

a) in Nummer 1 Abs. 3 folgender Satz 1 eingefügt:

„Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass Professoren der Besoldungsgruppe W 1 neben dem Grundgehalt von Anfang an Leistungsbezüge bis zum Höchstbetrag von monatlich 260 Euro erhalten; § 33 Abs. 1 und 3 BBesG gelten in diesem Fall entsprechend.“

b) der bisherige Satz 1 zu Satz 2.

4. Präsidenten der Bundeswehrhochschulen angemessen besolden

In Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz) Nr. 13 werden die Buchstaben c und e gestrichen.

Buchstabe d wird zu Buchstabe c und um folgenden Satz ergänzt:

„In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Präsident einer Hochschule der Bundeswehr“ hinzugefügt.“

Berlin, den 7. November 2001

Wolfgang Bosbach

Erwin Marschewski (Recklinghausen)

Meinrad Belle

Wolfgang Zeitlmann

Günter Baumann

Dr. Joseph-Theodor Blank

Sylvia Bonitz

Hartmut Büttner (Schönebeck)

Norbert Geis

Martin Hohmann

Hartmut Koschyk

Beatrix Philipp

Hans-Peter Repnik

Dr. Klaus Rose

Dietmar Schlee

Thomas Strobl (Heilbronn)

Dr. Hans-Peter Uhl

Hans-Otto Wilhelm (Mainz)

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Zu 1. (Grundgehälter für Professoren attraktiv gestalten)

Die Attraktivität des Professorenamtes hängt vor allem von der Höhe des jeweils garantierten Grundgehalts ab.

Die von der Bundesregierung vorgesehenen Grundgehaltssätze von 3 580 Euro für W 2 und 4 350 Euro für W 3 sind deutlich zu niedrig.

Mit derart niedrigen garantierten Bezügen dürfte wissenschaftlich hochqualifiziertes Personal kaum zu gewinnen sein. Dies war auch die einhellige Meinung der vom Innenausschuss angehörten Sachverständigen.

Die vorgeschlagenen höheren Grundgehaltssätze für W 2 und W 3 entsprechen den derzeitigen Grundgehältern bei der Berufung eines 35-Jährigen für eine nach C 3 bzw. C 4 ausgewiesene Stelle.

Nur die höheren Beträge sichern eine amtsangemessene Besoldung, denn es besteht keine Sicherheit, dass alle Grundgehälter durch Leistungszulagen auf ein angemessenes Niveau aufgestockt werden.

Da Leistungsbezüge überdies nur begrenzt ruhegehaltstfähig sind, führen die höheren Grundgehälter zu einem Ausgleich beim Versorgungsniveau.

Zu 2. (Ruhegehaltstfähigkeit von Leistungsbezügen verbessern)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung entspricht aus den vom Bundesrat vorgetragenen Gründen nicht der Systematik der Beamtenversorgung. Die Berücksichtigung von Zulagen nur der letzten fünf Dienstjahre kann auch entgegen den Zielen der Reform dazu führen, dass Leistungszulagen vor dem Ruhestand großzügiger vergeben werden, um das Niveau der Versorgung anzuheben.

Die vorgeschlagene Änderung übernimmt den Formulierungsvorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates. Ihr ist gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates der Vorzug zu geben, denn sie verzichtet auf eine Festlegung im Bundesrecht, dass befristet gewährte Leistungsbezüge dem Amtsträger jeweils mindestens zehn Jahre gewährt worden sind. Die Länder sollten wenigstens die Möglichkeit erhalten, befristet gewährte Zulagen großzügiger beim Ruhegehalt zu berücksichtigen.

Diese Leistungszulagen werden nach dem Konzept des neuen Hochschullehrerdiensrechts zu einem relevanten Bestandteil der Professorenbesoldung. Werden die Bezüge nur in Ausnahmefällen bei der Versorgung berücksichtigt, führt die Dienstrechtsreform im Ergebnis zu einer Absenkung des Versorgungsniveaus.

Zu 3. (Bezüge der Juniorprofessoren bedarfsgerecht anpassen)

Durch die Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch das Grundgehalt von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren generell aufgestockt werden kann.

In bestimmten technischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen bieten Wirtschaft und Forschungseinrichtungen besonders im Ausland ein deutlich höheres Einkommen. In diesen Fächern sind die Hochschulen mit einem Angebot von W 1 (3 070 Euro) nicht konkurrenzfähig.

Durch die Änderung soll erreicht werden, dass den Ländern die Möglichkeit eröffnet wird, das Grundgehalt W 1 für Juniorprofessoren von Anfang an aufzustoßen.

Der Höchstbetrag führt dann zusammen mit der ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit vorgesehenen nicht ruhegehaltstfähigen Zulage in Höhe von 260 Euro zu einer höchstmöglichen Besoldung der Juniorprofessoren von 3 590 Euro.

Zu 4. (Präsidenten der Bundeswehrhochschulen angemessen besolden)

Die von der Bundesregierung vorgesehene Streichung der Amtsbezeichnungen „Kanzler einer Universität der Bundeswehr“, „Präsident einer Hochschule der Bundeswehr“ und „Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ aus den Besoldungsordnungen A bzw. B und die offensichtlich geplante Aufnahme in die Besoldungsordnung W wäre nicht sachgerecht.

Schon bislang bestand Einigkeit, dass die o. g. Ämter nicht der ‚wissenschaftlichen‘ Besoldungsordnung C, sondern den Besoldungsordnungen A bzw. B zuzuordnen sind. Da sich die Entscheidungsgrundlagen für diese Zuordnung nicht geändert haben, sollte daran festgehalten werden.

Geboten ist allerdings eine Anhebung der Dotierung der Dienstposten für die Präsidenten an den Universitäten der Bundeswehr, da dort eine sehr qualifizierte Ausbildungs- und Forschungsarbeit geleistet wird.